
AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor



Jahrgang 38

Datum 20.02.2009

Nr. 06

Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für das Fach
Mediendesign und Designtechnik
im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 20. Februar 2009

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 49 Abs. 10 sowie des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710) und der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 9 Geltungsdauer und Anerkennung
- § 10 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Die Einschreibung für das Fach Mediengestaltung und Designtechnik im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts setzt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Prüfungsordnung für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Allgemeine Bestimmungen) an der Bergischen Universität Wuppertal den Nachweis einer künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und den Nachweis weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) In dem Feststellungsverfahren soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die ein Studium im Fach Mediendesign und Designtechnik des Kombinatorischen Studiengangs Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung durchgeführt.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Die Bewerbung ist an den Dekan des Fachbereiches Design und Kunst (FB F) der Bergischen Universität Wuppertal zu richten.
Adresse:
Bergische Universität Wuppertal
Fachbereich F
Gaußstr. 20
D-42119 Wuppertal
Bewerbungsfrist und Zeitpunkt des Verfahrens sind spätestens zwei Monate vor Bewerbungsschluss durch den Dekan des Fachbereiches Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal bekannt zu geben.
- (3) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein von der Bewerberin oder dem Bewerber ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Angabe des Studienganges Mediendesign und Designtechnik.
 2. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis in beglaubigter Abschrift oder als beglaubigte Kopie (kann in Ausnahmefällen ggf. bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden),
- (4) Für die Bewerbung und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung für das Fach Mediendesign und Designtechnik im kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal gelten die Vorschriften des § 8 und des § 9 Abs. 5 und 6 der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts entsprechend.

§ 3

Kommission zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird vom Fachbereichsrat Design und Kunst für jeden Aufnahmeterrmin eine Kommission gewählt.
- (2) Der Kommission gehören zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei beratende Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden an. Für jedes gewählte Mitglied ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes stimmberechtigtes Mitglied der Kommission.

- (4) Die Kommission beschließt mit Mehrheit der Stimmen der drei stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 4

Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung gliedert sich in

1. das Auswahlverfahren (§ 5),
2. die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung (§ 6).

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Zum Auswahlverfahren werden Studienbewerberinnen und -bewerber zugelassen, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 und 3 erfüllen. Die zugelassenen Studienbewerberinnen und -bewerber werden spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Auswahlverfahrens unter Mitteilung der zu der Prüfung mitzubringenden Arbeitsmaterialien schriftlich eingeladen.
- (2) Im Rahmen der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist von der Studienbewerberin oder dem -bewerber eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von 240 Minuten Dauer mit künstlerisch-gestalterischen Aufgabenstellungen anzufertigen. Für die Anfertigung und Bewertung der Klausurarbeit gilt § 12 Abs. 5 der Prüfungsordnung für den Kombinatorischen Studiengang Bachelor of Arts (Allgemeine Bestimmungen) an der Bergischen Universität Wuppertal entsprechend.

§ 6

Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ist das Ergebnis der Klausurarbeit zu Grunde zu legen. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich nach den Kriterien:
 1. Wahrnehmungsvermögen
 2. Vorstellungsvermögen
 3. Darstellungsvermögen
- (2) Die Klausurarbeit wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission jeweils getrennt nach den einzelnen Kriterien bewertet und mit den Noten 1 bis 5 versehen. Dabei stellt die Note 1 die höchste Bewertungsstufe dar.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber, die einen Bewertungsdurchschnitt von schlechter als 4,0 erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht zuerkannt.

§ 7

Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung nach § 6 ersichtlich sein müssen.

§ 8

Bekanntgabe der Entscheidungen

Die Ergebnisse der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden der Studienbewerberin oder dem -bewerber von der oder dem Vorsitzenden der Kommission schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung darf beliebig oft wiederholt werden.

§ 9

Geltungsdauer und Anerkennung

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für drei auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden Einschreibungstermine.
- (2) Feststellungen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für das Fach Gestaltungstechnik oder für denselben Studiengang an anderen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen getroffen wurden, werden anerkannt. Im Übrigen entscheidet über die Gleichwertigkeit und Anerkennung entsprechender Prüfungen auf Antrag die Kommission.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design und Kunst vom 22.01.2009.

Wuppertal, den 20. Februar 2009

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Lambert T. Koch